

# VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

## PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER  
INTERNATIONALEN  
RECHERCHENBEHÖRDE  
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	<b>WEITERES VORGEHEN</b> siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2018/072819	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 23.08.2018	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 08.09.2017
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC  
INV. C09K5/04 G01N17/00

Anmelder  
WEISS UMWELTTECHNIK GMBH

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt P.B. 5818 Patentlaan 2 NL-2280 HV Rijswijk - Pays Bas Tel. +31 70 340 - 2040 Fax: +31 70 340 - 3016	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids  siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter  Martinez Marcos, V Tel. +31 70 340-0
--	---	--



---

**Feld Nr. I Grundlage des Bescheids**

---

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
  - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
  - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2.  Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3.  Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
  - a)  im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
    - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
    - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
  - b)  zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
  - c)  nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
    - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
    - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4.  In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

---

**Feld Nr. II    Priorität**

---

1.  Die Gültigkeit des Prioritätsanspruchs wurde nicht geprüft, weil der Internationalen Recherchenbehörde keine Kopie der früheren Anmeldung, deren Priorität beansprucht worden ist, bzw. keine gegebenenfalls erforderliche Übersetzung der früheren Anmeldung vorliegt. Der Bescheid wurde trotzdem in der Annahme erstellt, dass das beanspruchte Prioritätsdatum das maßgebliche Datum (Regeln 43*bis*.1 und 64.1) ist.
2.  Dieser Bescheid ist ohne Berücksichtigung der beanspruchten Priorität erstellt worden, da sich der Prioritätsanspruch als ungültig erwiesen hat (Regeln 43*bis*.1 und 64.1). Für die Zwecke dieses Bescheids gilt daher das vorstehend genannte internationale Anmeldedatum als das maßgebliche Datum.
3. Etwaige zusätzliche Bemerkungen:

**siehe Beiblatt**

---

**Feld Nr. V    Begründete Feststellung nach Regel 43*bis*.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung**

---

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>7, 8</u> Nein: Ansprüche <u>1-6, 9-20</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche <u>1-20</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-20</u> Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

**siehe Beiblatt**

---

**Feld Nr. VIII    Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung**

---

Zur Klarheit der Patentansprüche, der Beschreibung und der Zeichnungen oder zu der Frage, ob die Ansprüche in vollem Umfang durch die Beschreibung gestützt werden, ist folgendes zu bemerken:

**siehe Beiblatt**

**Re Item II**

**Priorität**

Der Prioritätsanspruch der Ansprüche 1-3, 5, 9-20 ist ungültig (Artikel 8(2)(a) PCT), soweit dieser Gegenstand bereits in der noch früheren Anmeldung WO 2017/157864 A1, die von demselben Anmelder eingereicht wurde, offenbart ist (siehe Punkt V, 2.1).

**Zu Punkt V**

**Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung**

**1 Zitierte Dokumente**

- D1 WO 2017/157864 A1 (WEISS UMWELTTECHNIK GMBH [DE]) 21. September 2017
- D2 DE 41 16 274 A1 (FORSCHUNGSZENTRUM FUER KAELTET [DE]) 19. November 1992
- D3 US 2004/084652 A1 (SINGH RAVJIV R [US] ET AL) 6. Mai 2004
- D4 WO 2016/194847 A1 (ASAHI GLASS CO LTD [JP]) 8. Dezember 2016
- D5 US 2003/172751 A1 (FRANNHAGEN BJORN [SE] ET AL) 18. September 2003

**2 Neuheit**

Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33(1) PCT , weil der Gegenstand der Ansprüche 1-6, 9-20 im Sinne von Artikel 33(2) PCT nicht neu ist.

- 2.1 Dokument D1 offenbart (Ansprüche 1,8,9,12-21; Abbildungen) ein Prüfkammer (10), umfassend eine Temperiervorrichtung (11) zur Temperierung des Prüfraums, wobei mittels der Temperiervorrichtung eine Temperatur in einem Temperaturbereich von -80 °C bis +180 °C innerhalb des Prüfraums ausbildbar ist, wobei die Temperiervorrichtung eine

Kühleinrichtung (16) mit einem Kältemittel aufweist, wobei dass ein Masseanteil Kohlendioxid 0,2-0,8, bevorzugt 0,35-0,75, besonders bevorzugt 0,4-0,7, bei einer Mischung mit Pentafluorethan beträgt.

Der Gegenstand der Ansprüche 1-3, 5, 9-20 ist nicht neu (Artikel 33(2) PCT).

- 2.2 Dokument D2 offenbart Spalte 2, Zeile 63 - Spalten 3-20; Ansprüche 1,8,10,11) ein Kältemittel als Ersatzstoff für R22, bestehend aus einem Gemisch aus CO<sub>2</sub> und mindestens einem teilfluorierten Kohlenwasserstoff, z.B. aus einem Gemisch aus 5-50 Gewichtsprozent CO<sub>2</sub>, 25-70 Gewichtsprozent R32 und 25-50 Gewichtsprozent R125.

Der Gegenstand der Ansprüche 1, 2, 4, 5, 9-11 ist nicht neu (Artikel 33(2) PCT).

- 2.3 Dokument D3 offenbart (Absatz [0007]; Beispiele) ein Kältemittel als Ersatzstoff für R22, bestehend aus einem Gemisch aus 30-85 Gewichtsprozent CO<sub>2</sub> und mindestens einem HFC, bevorzugt R32, z.B. ein Gemisch aus 50 Gewichtsprozent CO<sub>2</sub> und 50 Gewichtsprozent R32.

Der Gegenstand der Ansprüche 1, 2, 4, 5, 9-11 ist nicht neu (Artikel 33(2) PCT).

- 2.4 Dokument D4 offenbart (Absätze [0010], [0047], [0048], [0085], [0086]; Tabelle 4) ein Kältemittel als Ersatzstoff für R410a, bestehend aus einem Gemisch aus R1123, CO<sub>2</sub> und R32, z.B. ein Gemisch aus 10 Gewichtsprozent R1123 40 Gewichtsprozent CO<sub>2</sub> und 50 Gewichtsprozent R32.

Der Gegenstand der Ansprüche 1, 6, 9-11 ist nicht neu (Artikel 33(2) PCT).

### **3 Erfinderische Tätigkeit**

Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33 (1) PCT, weil der Gegenstand der Ansprüche 7 und 8 nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne des Artikels 33 (3) PCT beruht.

- 3.1 Der Gegenstand der Ansprüche 7 und 8 besteht in der Auswahl der Gewichtsprozentanteile aus dem in D2 beschriebenen Bereiche. Eine solche Auswahl kann jedoch nur dann als erfinderisch angesehen werden, wenn die Gewichtsprozentanteile unerwartete Wirkungen oder Eigenschaften gegenüber dem Rest des Bereichs aufweisen. Derartige Wirkungen oder Eigenschaften sind jedoch in der Anmeldung nicht angegeben. Dem Gegenstand der Ansprüche 7 und 8 liegt somit keine erfinderische Tätigkeit zugrunde.

## **Zu Punkt VIII**

### **Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung**

#### **1 Klarheit**

Die Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 6 PCT, weil die Ansprüche 9-11 nicht klar sind.

- 1.1 Die Ansprüche 9-11 entsprechen nicht den Erfordernissen des Artikels 6 PCT, da der Gegenstand des Schutzbegehrens nicht klar definiert ist. In den Ansprüchen wird versucht, den Gegenstand durch das zu erreichende Ergebnis zu definieren; damit wird aber lediglich die zu lösende Aufgabe angegeben, ohne die für die Erzielung dieses Ergebnisses notwendigen technischen Merkmale zu nennen.